

**STEUERBERATERKAMMERN**  
Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2014/2015  
Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht I**

**Aufgabenheft**

Teil I : **Einkommensteuer** (52 P.)

Teil II : **Gewerbsteuer/  
Einkommensteuer** (22 P.)

Teil III: **Körperschaftsteuer** (26 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: 10.12.2014

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Hinweise:**

- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
- Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
- Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
- Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Der markierte Rand ist freizulassen!
- **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

► Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind ◀

**TEIL I - Einkommensteuer**  
**(52 Punkte)**

**I. Aufgabenstellung**

Nehmen Sie einkommensteuerlich Stellung zu den nachstehenden Sachverhalten aus der Sicht Ihres Mandanten F. Reudig.

Halten Sie bitte die folgende Gliederung ein und machen Sie Aussagen zu:

1. Veranlagungsart / Tarif
2. Berücksichtigung von Kindern
3. Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen
4. Ermittlung der Einkünfte, des Gesamtbetrags der Einkünfte und des Einkommens

Für die Berücksichtigung von Kindern ist davon auszugehen, dass Freibeträge für Kinder günstiger sind als das Kindergeld.

Bei der Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben ist eine Günstigerprüfung nicht vorzunehmen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann anzusetzen, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Alle genannten Personen sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

## II. Hinweise

F. Reudig möchte für das Besteuerungsjahr 2013 das günstigste Ergebnis (= niedrigste steuerliche Belastung) erreichen. Alle hierfür erforderlichen Anträge gelten als gestellt. Alle notwendigen Unterlagen liegen vor.

F. Reudig bildet keinen Sammelposten nach § 6 Abs. 2 a EStG.

Die Sachverhalte sind umsatzsteuerlich und gewerbsteuerlich nicht zu würdigen.

## III. Sachverhalt

### 1. Persönliche Verhältnisse

F. Reudig (55 Jahre alt) lebt seit Anfang 2012 allein mit dem am 20.05.1988 geborenen Sohn Ben im eigenen Einfamilienhaus in Kassel. Von seiner Ehefrau und Mutter des Sohnes Ben, hatte er sich Anfang 2012 getrennt. Die Ehefrau verstarb im Oktober 2012.

Sohn Ben absolvierte nach dem Abitur eine Ausbildung als Bankkaufmann, die er in 2011 abschloss. Seit dem Wintersemester 2011 studiert er Betriebswirtschaft an der Universität Kassel. Zusätzlich half er ganzjährig im Betrieb seines Vaters auf der Basis eines „450,00 - EUR Jobs“ aus und verdiente so in 2013 5.400,00 EUR.

Auf die in 2008 vom Vater F. Reudig für seinen Sohn abgeschlossene Lebensversicherung zahlte der Vater in 2013 monatlich 200,00 EUR. Der Vertrag sieht im Erlebensfall wahlweise eine Kapitalauszahlung oder eine lebenslange Rentenzahlung ab dem 65. Lebensjahr vor.

Sein Sohn hatte während seiner Tätigkeit bei der Bank eine private Krankenversicherung abgeschlossen. Diese führt er auch weiterhin fort. F. Reudig übernahm diese Beiträge im Rahmen seiner Unterhaltspflicht und zahlte so monatlich 100,00 EUR.

## **2. Wirtschaftliche Tätigkeiten**

F. Reudig ist Inhaber eines Planungsbüros für Fertigungsanlagen der Automobilindustrie in Kassel. Er hatte das Unternehmen vor 8 Jahren nach dem Tode seines Vaters, dem Dipl.-Ing. K. Reudig, übernommen und seine damalige Tätigkeit als kaufmännischer Leiter der Anlagenbau GmbH, Darmstadt aufgegeben. Auch jetzt beschäftigt er sich überwiegend mit der kaufmännischen Leitung des Betriebes und überlässt die ingenieurtechnischen Aufgaben seinen Fachangestellten.

Der Gewinn für das Ingenieurbüro ist durch Bestandsvergleich für das Wirtschaftsjahr 2013 auf 255.000,00 EUR vorläufig ermittelt. Die Bilanz ist noch nicht dem Finanzamt vorgelegt worden.

a)

Im Zuge der damaligen Beendigung der Tätigkeit in der Anlagenbau GmbH erwarb er 10 v. H. der Anteile an der GmbH zu ihrem Nennwert von 22.000,00 EUR, was dem damaligen tatsächlichen Wert entsprach und wies diese als Finanzanlagevermögen seines Planungsbüros aus. Er erhoffte, durch die Beteiligung neue Aufträge erhalten zu können.

Entgegen den Erwartungen aber entwickelte sich die Anlagenbau GmbH jedoch negativ. Bereits zwei Jahre nach Erwerb der Anteile leistete er entsprechend den anderen Gesellschaftern weitere 8.000,00 EUR an die Anlagenbau GmbH, ohne dass deren Stammkapital erhöht wurde. Gleichwohl musste er in 2009 auf die Beteiligung eine Teilwertabschreibung von zutreffend 20.000,00 EUR vornehmen und wies diese zum 31.12.2009 nur noch mit 10.000,00 EUR aus. Dieser Wert blieb seitdem zulässigerweise unverändert.

Die GmbH erholte sich in den letzten Jahren nachhaltig und sah sich in 2013 in der Lage, die damals nicht in das Stammkapital geleistete Einlage an ihre Gesellschafter wieder auszuschütten. Mit Beschluss vom 10.03.2013 erfolgte daher noch im März 2013 eine Ausschüttung an ihre Anteilseigner. Nach der für F. Reudig ausgestellten Steuerbescheinigung beträgt die auf ihn entfallende Ausschüttung 10.000,00 EUR, davon entfallen 8.000,00 EUR auf die Verwendung aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG. Die einbehaltene KapEst wurde mit 500,00 EUR und der einbehaltene SoliZ mit 27,50 EUR bescheinigt.

Der Vorgang ist bisher noch gar nicht erfasst.

b)

Infolge eines Blitzeinschlages wurde im März 2013 der Zentralserver zerstört. Der Restbuchwert von 500,00 EUR wurde im vorläufigen Jahresabschluss durch eine AfA und die in diesem Zusammenhang gezahlte Versicherungsentschädigung in Höhe von 10.000,00 EUR als außerordentlicher Ertrag erfasst.

Der Ersatzserver wurde ebenfalls noch im März 2013 mit Anschaffungskosten von 8.000,00 EUR angeschafft und in Betrieb genommen. Der neue Server hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 Jahren. Bisher ist nur der Anlagenzugang buchhalterisch erfasst.

c)

Im Laufe des Jahres 2013 erhielt F. Reudig des Öfteren Post von der zuständigen Polizeibehörde wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung. Stets waren Fahrzeuge, die auf das Unternehmen zugelassen waren, betroffen. So wurden 30,00 EUR wegen Parkens auf dem Gehweg auferlegt. Dabei handelte es sich um das Fahrzeug seines leitenden Ingenieurs, das dieser auf einer beruflich veranlassten Fahrt nutzte. Lohnsteuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich wurden die richtigen

Konsequenzen gezogen. F. Reudig selbst musste bei Nutzung seines Betriebsfahrzeuges 100,00 EUR wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zahlen. Auch er befand sich auf einer Fahrt zum Kunden.

Er leistete sämtliche Zahlungen zu Lasten des betrieblichen Bankkontos und erfasste diese als außerordentliche Aufwendungen.

Ungeachtet der Zahlung erhob er gegen den letzten Bescheid über 100,00 EUR das zulässige Rechtsmittel, um es dann aber 3 Monate später noch in 2013 wieder zurück zu nehmen. Sein Anwalt berechnete ihm für diese Maßnahme ein Honorar von 200,00 EUR, die Ordnungsbehörde stellte ihm weitere Kosten von 80,00 EUR in Rechnung. Auch diese Beträge wurden unter „außerordentliche Aufwendungen“ erfasst.

d)

Das Ingenieurbüro unterhielt in Marburg/Hessen ein weiteres Büro in einer eigenen Immobilie. Das als Büro genutzte Wohnungseigentum war mit Vertrag vom 15.06.2003 und Übergang von Nutzen und Lasten zum 01.08.2003 mit Anschaffungskosten von 120.000,00 EUR käuflich erworben und als Betriebsvermögen ausgewiesen worden. Ende 2007 löste F. Reudig das Büro auf und vermietete die Räume zu privaten Wohnzwecken. Zum 31.12.2007 entnahm er die Immobilie seinem Betriebsvermögen zum Teilwert von 125.000,00 EUR, davon entfielen 1/5 auf den dazugehörenden Grund und Boden.

Das Wohnungseigentum in Marburg war bis Ende 2012 vermietet. Für die Folgezeit strebte F. Reudig keine Dauervermietung an, weil er sich eine mögliche Veräußerung offen halten wollte. Er vermietete stattdessen nur tageweise an wechselnde Interessenten, was er aber auch im Januar 2013 beendete.

Am 01.02.2013 gab er einen Verkaufsauftrag an seinen Immobilienmakler und gab selbst eine Verkaufsanzeige in der Ortszeitung zum Preis von 300,00 EUR auf, was letztlich zu dem aufgeführten Verkauf führte. Seit Februar stand die Wohnung leer.

Die Mieteinnahmen für Januar betragen 350,00 EUR. Die laufenden Betriebskosten betragen monatlich 200,00 EUR.

Die Wohnung erwies sich als schwer verkäuflich, auch deshalb, weil sie durch die langjährige Nutzung deutliche Gebrauchsspuren aufwies. Der Makler empfahl F. Reudig daher, die Wohnung zu renovieren.

Für den Einbau neuer Heizkörper und die Neuverlegung von Elektroleitungen wendete F. Reudig im November 2013 insgesamt 8.300,00 EUR auf. Für ebenfalls im November durchgeführte Malerarbeiten fielen weitere 5.000,00 EUR an. Die Malerrechnung zahlte F. Reudig am 12.01.2014.

Mit Vertrag vom 03.12.2013 und Übergabe von Nutzen und Lasten zum 10.12.2013 veräußerte er das Wohneigentum zum Preis von 100.000,00 EUR. Der Kaufpreis wurde noch im selben Monat entrichtet.

Von dem erzielten Veräußerungserlös zahlte F. Reudig noch in 2013 12.400,00 EUR in eine neu abgeschlossene kapitalgedeckte und nach § 5 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierte Versicherung (Rürup-Rentenversicherungsvertrag) ein. In die Datenübermittlung hat F. Reudig eingewilligt.

e)

Darüber hinaus sind die folgenden Versicherungsbeiträge in 2013 gezahlt:

Krankenversicherung, Basisabsicherung	6.000,00 EUR
Krankenversicherung – Zusatzleistungen	2.000,00 EUR
Pflegeversicherung	500,00 EUR
Berufsunfähigkeitsversicherung	600,00 EUR



**TEIL II - Gewerbesteuer / Einkommensteuer  
(22 Punkte)**

**I. Aufgabenstellung**

Ermitteln Sie die zu zahlende Gewerbesteuer für die Unternehmen Hans Klammer und Hans Klammer GmbH.

Gehen Sie bei der Lösung jeweils getrennt für die genannten Unternehmen wie folgt vor:

1. Nehmen Sie Stellung zur Gewerbesteuerpflicht
2. Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn, soweit er nicht im Sachverhalt angegeben ist (vor Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung!)
3. Ermitteln Sie die zu zahlende Gewerbesteuer (Nachzahlung / Erstattung)

Begründen Sie Ihre jeweilige Entscheidung unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften!

**II. Hinweis**

Hans Klammer führt keine Bücher.

**III. Sachverhalt**

Die Fa. Hans Klammer GmbH betreibt in Kassel, Stiftstraße 20 ein Produktionsunternehmen für Befestigungstechnik. Das zutreffend ermittelte körperschaftsteuerliche Einkommen der GmbH betrug für 2013 380.300,00 EUR. Die GewSt-Vorauszahlung für 2013 ist in Höhe von 30.000,00 EUR berücksichtigt.

Die Hans Klammer GmbH ist mit 5 % an der Warenvertriebs GmbH, Düsseldorf beteiligt. Hieraus erhielt sie entsprechend dem Ausschüttungsbeschluss vom 10.10.2013 im Oktober 2013 eine Ausschüttung in Höhe von 6.000,00 EUR, die ebenfalls zutreffend bei der Ermittlung des Einkommens erfasst wurde.

Die Hans Klammer GmbH selbst schüttete mit Beschlussfassung und Zahlung im März 2013 an ihren Alleingesellschafter Hans Klammer für das Geschäftsjahr 2012 80.000,00 EUR aus, die nach Abzug der gesetzlichen Steuerabzugsbeträge dem Privatkonto des Hans Klammer gutgeschrieben wurden.

Hans Klammer hatte das bis dahin der GmbH gehörende Grundstück Kassel, Stiftstraße 20, einschließlich der darin befindlichen Produktionsmaschinen zum 01.02.2013 käuflich erworben und an die GmbH verpachtet. In dem Grundstück befinden sich die Firmenzentrale und Produktionsräume der Hans Klammer GmbH.

Für das Grundstück ist eine monatliche Pacht von 60.000,00 EUR zuzüglich einer Betriebskostenumlage von 2.000,00 EUR, für die maschinelle Einrichtung eine solche von monatlich 20.000,00 EUR vereinbart.

Der Kaufpreis und die Höhe der vereinbarten Pachtzahlung wurden gutachterlich festgelegt und sind der Höhe nach angemessen. Die Verträge sind auch sonst formal nicht zu beanstanden. Die Zahlungen erfolgten jeweils in 2013.

Die von Hans Klammer zu tragenden Grundstücksaufwendungen einschließlich der AfA betragen für 2013 210.000,00 EUR. Für die Finanzierung des Kaufpreises fielen Zinsen in Höhe von 150.000,00 EUR und weitere Bereitstellungszinsen von 3.000,00 EUR an. Hans Klammer hat bisher keine GewSt-Zahlungen an die Gemeinde geleistet.

Für das Grundstück ist der Einheitswert zum 01.01.1964 auf 250.000,00 EUR festgestellt.

Der Gewerbesteuer-Hebesatz für die Stadt Kassel beträgt 440 v. H.

**TEIL III - Körperschaftsteuer**  
**(26 Punkte)**

**I. Aufgabenstellung**

1. Nehmen Sie kurz Stellung zur Körperschaftsteuerpflicht der Plan & Bau GmbH.
2. Ermitteln Sie für den Veranlagungszeitraum 2013 das zu versteuernde Einkommen. Soweit der vorläufige Jahresabschluss noch unvollständig sein sollte oder Fehler enthält, sind diese zu berichtigen.
3. Ermitteln Sie die Rückstellungen für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag der Plan & Bau GmbH zum 31. Dezember 2013. Abschlussbuchungen und Erstellung eines endgültigen Jahresabschlusses sind nicht erforderlich.
4. Stellen Sie die Auswirkungen auf das steuerliche Einlagekonto zum 31. Dezember 2013 dar. Bisher weist es keinen Bestand aus. Das steuerliche Eigenkapital zum 31. Dezember 2012 beträgt 1.006.000,00 EUR.

**II. Hinweise**

Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/EstH.

Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und alle Anträge gestellt worden sind.

Auf Auswirkungen auf der Ebene der Gesellschafter der Plan & Bau GmbH ist nicht einzugehen.

Es soll der niedrigste mögliche Gewinn ausgewiesen werden.

### III. Sachverhalt

Die Ingenieure Klaus Kreis und Peter Zirkel haben 2005 die Plan & Bau GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Mainz gegründet. An dem voll einbezahlten Stammkapital von 300.000,00 EUR sind Klaus Kreis und Peter Zirkel jeweils mit 150.000,00 EUR beteiligt. Kreis und Zirkel sind alleinige Geschäftsführer der GmbH. Beide Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der vorläufige Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr 2013 ist beigefügt.

- a) Die Plan & Bau GmbH hat am 15. April 2013 für 2012 nach ordnungsgemäßem Beschluss 200.000,00 EUR ausgeschüttet.

#### Buchung

	EUR			EUR
	-----			-----
Bilanzgewinn	200.000,00	an	Bank	200.000,00

Aufgrund des sehr guten Geschäfts 2013 wurde im Dezember 2013 eine Vorabauschüttung mit 250.000,00 EUR beschlossen. Die Auszahlung erfolgte noch im Dezember 2013.

#### Buchung

	EUR			EUR
	-----			-----
Bilanzgewinn	250.000,00	an	Bank	250.000,00

- b) Die Plan & Bau GmbH hat zum 31. Dezember 2013 in ihrer Handelsbilanz eine Rückstellung für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen mit 10.000,00 EUR gebildet und gegen „sonstige betriebliche Aufwendungen“ gebucht. Die erforderliche Reparatur wurde am 28. April 2014 ausgeführt.

- c) Im Mai 2013 hat die Plan & Bau GmbH den bisher vom Geschäftsführer Klaus Kreis gefahrenen Pkw dessen Ehefrau unentgeltlich übertragen. Zur Zeit der Übertragung hatte das Fahrzeug einen Buchwert von 10.000,00 EUR, einen Teilwert 15.000,00 EUR und einen gemeinen Wert von 17.850,00 EUR. Der Buchwert wurde gewinnmindernd als Anlagenabgang gebucht. Die GmbH hatte den Pkw von einem Kfz-Händler erworben und die in Rechnung gestellte Vorsteuer in vollem Umfang abgezogen. Die Dienstwagennutzung wurde durch die Geschäftsführer zutreffend versteuert.
- d) Die Plan & Bau GmbH hat Peter Zirkel Anfang Januar 2013 ein Darlehen über 250.000,00 EUR gewährt, welches er nach 3 Jahren in einer Summe zurückzuzahlen hat.

Buchung

	EUR			EUR
Gesellschafter- Darlehen	250.000,00	an	Bank	250.000,00

Peter Zirkel hat das Darlehen zur Durchführung umfangreicher Instandhaltungsarbeiten an seinem Mietwohnhaus verwendet, aus dem er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Die seitens des Gesellschafters gezahlten Zinsen mit 6.000,00 EUR hat die Plan & Bau GmbH in 2013 als Ertrag erfasst. Die banküblichen Zinsen für das Darlehen würden sich für 2013 unstreitig auf 12.000,00 EUR belaufen.

- e) Peter Zirkel hat als kaufmännischer Geschäftsführer mit stark schwankender Arbeitsbelastung zu kämpfen. Da er die Stunden, die er oft am Wochenende in der Firma verbringt, in der übrigen Zeit nicht abfeiern kann, zahlt er sich für 2013 insgesamt Überstundenvergütungen von 16.375,00 EUR aus.
- f) Der Gesellschafter Klaus Kreis hatte der GmbH vor Jahren ein Darlehen gewährt, das zum 30. November 2014 in einer Summe zurückzuzahlen ist. Das Darlehen über 100.000,00 EUR wurde von der GmbH als Verbindlichkeit gebucht. Die Zinszahlungen sollen jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Der Zinssatz beträgt 2 v. H. pro Jahr.

Auf dem Kapitalmarkt könnte Klaus Kreis für ein vergleichbares Darlehen 6 v. H. Zinsen pro Jahr erzielen. Klaus Kreis verzichtete zum 31. Juli 2013 endgültig auf die Zinszahlungen für 2013. Die GmbH hat bisher weder die Zinsen noch den Zinsverzicht 2013 gebucht. In den Vorjahren wurde korrekt gebucht.

- g) Die Plan & Bau GmbH hält seit einigen Jahren 75 % der Anteile an der Wohnbau GmbH mit Sitz in Augsburg. Die Gesellschafterversammlung der Wohnbau GmbH hat im Juli 2013 eine Gewinnausschüttung für 2012 über 78.000,00 EUR beschlossen und ausbezahlt. Der Vorgang wurde bei der Plan & Bau GmbH wie folgt gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	43.070,63	an	Beteiligungserträge	58.500,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	15.429,37			

- h) Die Plan & Bau GmbH ist seit 2010 mit 5 % an der IngSoftware AG beteiligt, die Bauplanungssoftware entwickelt und vertreibt. 2013 beschließt die IngSoftware AG eine Gewinnausschüttung. Die Plan & Bau GmbH erhält am 15. Dezember 2013 eine Zahlung von 1.104,37 EUR nach Abzug von Kapitalertragsteuer 375,00 EUR und Solidaritätszuschlag 20,63 EUR.

Die GmbH bucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	1.104,37	an	Beteiligungserträge	1.500,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	395,63			

**Anlage**

**Vorläufige Handelsbilanz der Plan & Bau GmbH  
zum 31. Dezember 2013**

<u>Aktiva</u>		<u>Passiva</u>	
	EUR		EUR
Anlagevermögen	250.000	Gezeichnetes Kapital	300.000
Gesellschafter-Darlehen	250.000	Bilanzgewinn	1.008.173
Umlaufvermögen	1.200.000	KSt-Rückstellung	186.860
		Solz-Rückstellung	10.277
		Sonstige Rückstellungen	75.000
		Verbindlichkeiten	<u>119.690</u>
	<u>1.700.000</u>		<u>1.700.000</u>

Entwicklung Konto „Bilanzgewinn“

EUR

Anfangsbestand 1. Januar 2013	706.000
Ausschüttung für 2012	./ 200.000
Jahresüberschuss 2013 laut GuV	+ 752.173
Vorabausschüttung Dezember 2013	./ <u>250.000</u>
Bilanzgewinn 31. Dezember 2013	<u>1.008.173</u>

Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2013

EUR

Umsatzerlöse	13.708.200
Beteiligungserträge	60.000
Sonstige betriebliche Erträge	<u>90.000</u>
	13.858.200
Wareneinsatz	10.530.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.170.000
KSt-Vorauszahlungen*	183.000
Solz-Vorauszahlungen*	10.065
Kapitalertragsteuer*	15.000
Solz zur KapESt*	825
KSt-Rückstellung*	186.860
Solz-Rückstellung*	<u>10.277</u>
	752.173
Jahresüberschuss	<u>752.173</u>

\*Konto Steuern vom Einkommen und Ertrag